Es ist mehrfältigst in Erfahrung gebracht worden daß verschiedene Einwohnern der Communen im Amte Kessel sich unterstehen die Jagd zu exercieren, ob sie gleich das Recht zur Jagd nicht haben, um zu dieser Begegnis einen von hiesigen General Gastine erneuerten Jagd Paß vorzuhalten, da indessen solcher nur von solchen Personen redet, welche nach den Gesetzen zu jagen berechtigt sind, so kann solcher diejenigen nicht schützen, welche das Jagd Recht nicht haben. Es werden daher sämtliche Einwohner der Communen hiermit ernstlichst gewarnet, die Jagd nicht zu exercieren, und die Regierer befehliget durch die Gerichts Boten und Feldschützen auf alle Jagd Excesse und Contraventionen genaue Acht geben, und die Contravenienten in Pfänden abnehmen zu lassen, demnächst aber solche namentlich anhero anzuzeigen, damit sie in die Edictmäßige Strafe genommen werden können, wovon 1/3 dem Jurisdictions Herrn, 1/3 dem Beamten, und 1/3 dem Anbringer zufließen soll, und haben Regierer dieses Circular zu jedermanns Wissenschaft durch die gehörige Publication und Affixion zu bringen. Geben d. 29 Nov. 1797

Landes Administrations Collegium

Müller. Müller.

Müller

An die Regierung
zu Corbach